

lei Veranlassung zu einer weiteren staatlichen Einwirkung auf den Verurteilten wegen der von ihm begangenen Straftat. Dem Straftäter wird also mit der Geldstrafe eine konkrete, in der Regel kurzfristig zu realisierende Verpflichtung aufgelegt.

Die Geldstrafe wirkt auf die materiellen Verhältnisse des Täters ein. Sie knüpft damit an grundlegende Interessen der Menschen — die materiellen Interessen — an, die auf die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gerichtet sind. Da die Interessen ein inneres Moment der zielgerichteten Tätigkeit des Menschen bilden, sind sie ein wesentlicher Faktor des menschlichen Verhaltens und seiner Steuerung. Über die materiellen Interessen kann daher auf die Entwicklung der Motive und des Verhaltens entscheidend eingewirkt werden. In diese Beziehungen von materiellen Interessen, Motiv und Verhalten greift die Geldstrafe ein, um über die Zufügung eines spürbaren materiellen Nachteils die Gesellschaftswidrigkeit der Straftat bewußt zu machen und den Täter zur Einhaltung der Gesetzlichkeit anzuhalten.

Die Anwendung der Geldstrafe

Die Geldstrafe ist als Hauptstrafe nur bei *Vergehen* anwendbar (§ 30 Abs. 1 StGB). Voraussetzung für ihre Anwendung ist, daß sie im Strafraumen der konkret zur Anwendung kommenden Strafrechtsnormen angedroht ist. Bei Jugendlichen ist sie jedoch bei Vergehen auch dann anwendbar, wenn sie nicht angedroht ist (§ 71 StGB).

Bei der Anwendung der Geldstrafe ist stets als Grundvoraussetzung zu prüfen, ob die Geldstrafe im konkreten Falle ein ausreichendes und geeignetes Mittel ist, um „den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers und die Disziplinierung des Täters zur künftigen Achtung des sozialistischen Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu gewährleisten“³⁴.

Das aus dieser Sicht zu prüfende Hauptkriterium für die Anwendung der Geldstrafe ist die Schwere des begangenen Vergehens, die wesentlich durch die Folgen, die Art und Weise der Tatbegehung und den Grad der Schuld bestimmt wird. Die Anwendung der Geldstrafe beschränkt sich nicht auf Straftaten, die aus einem egoistischen Bereicherungsstreben begangen wurden. Die Anwendung der Geldstrafe beschränkt sich auch nicht auf leichte Vergehen; sie reicht aber andererseits bei schweren Vergehen in der Regel nicht mehr aus, um den Schutz der Gesellschaft und die Erziehung des Täters zu gewährleisten. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich somit vor allem auf solche Vergehen, die keinen sehr schwerwiegenden Widerspruch zwischen Täter und Gesellschaft offenbaren³⁵ und Ausdruck von Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwor-

34 „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9.7.1971“, Neue Justiz, 15/1971, Beilage S. II.

35 Vgl. Zur Anwendung der Geldstrafe. Auszug aus dem „Bericht des Präsidiums des Stadtgerichts von Groß-Berlin an das Plenum vom 6.9.1972“, Neue Justiz, 1/1973, S. 19.